



Beitragsordnung des Fischerverein Hohenaltheim e.V.

§ 1 Grundlage

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder, die Aufnahmegebühren für Neumitglieder, Preise für Erlaubnisscheine zum Beangeln der vereinseigenen und gepachteten Gewässer, sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur vom Vorstand geändert werden (siehe § 8 der Vereinssatzung).

(2) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge und Gebühren sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge und Gebühren pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§3 Formen der Mitgliedschaft

(1) Es gibt vier Formen der Mitgliedschaft (siehe § 4 Vereinssatzung) :

1. Aktive Mitgliedschaft (aktive Mitglieder)
2. Passive Mitgliedschaft (passive Mitglieder)
3. Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche (Kinder/Jugendliche Mitglieder)
4. Ehrenmitgliedschaft (Ehrenmitglieder)

(2) Eine der Formen 1. bis 3. ist vom Aufnahmebegehrenden zu wählen und beim Ausfüllen des Mitgliedsantrages anzukreuzen. Mehrfachauswahl ist nicht erlaubt.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Zum Wechsel innerhalb der Formen 1. bis 3. bei einer bestehenden Mitgliedschaft, ist eine erneute Beantragung der Mitgliedschaft notwendig. Eine erneute Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

(5) Der Wechsel in eine andere Form der Mitgliedschaft ist bis zum 31.12. des Geschäftsjahres zu beantragen und die neu gewählte Form der Mitgliedschaft beginnt zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres.

(6) Eine Mitgliedschaft auf Probe kann jederzeit von Interessierten beantragt werden beim Vorstand. Die Konditionen der Probemitgliedschaft sind dem „Antrag auf Probemitgliedschaft“ zu entnehmen. Die Probemitgliedschaft ist auf maximal 2 Jahre begrenzt.

§ 4 Aufnahmegebühren

(1) Die Aufnahmegebühr richtet sich nach der Form der Mitgliedschaft.

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt für:

1. Aktive Mitglieder 200 Euro

2. Passive Mitglieder 50 Euro

3. Kinder/Jugendliche 50 Euro.

(3) Für Ehrenmitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Form der Mitgliedschaft.

(2) Jedes **aktive Mitglied** hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **60 €** zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

(3) Jedes **passive Mitglied** hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **35 €** zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

(4) **Kinder / Jugendliche Mitglieder** zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **20 €**. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

(5) **Ehrenmitglieder** sind **beitragsfrei**.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 6 Preise Tages- und Jahreserlaubnisscheine

(1) Tages- und Jahreserlaubnisscheine sind nur an Personen mit gültigem Fischereierlaubnisschein herauszugeben. Der Fischereierlaubnisschein wird bei der Ausgabe kontrolliert vom Herausgeber des jeweiligen Erlaubnisscheines.

(2) Kinder und Jugendliche erhalten ab dem 7. Lebensjahr Tages- und Jahreserlaubnisscheine, jedoch muss beim Fischen an den Gewässern des Fischerverein Hohenaltheim e.V. ein aktives Mitglied anwesend sein, welches im Besitz eines gültigen Jahreserlaubnisscheines ist, ein passives Mitglied mit gültigem Tageserlaubnisschein oder ein Ehrenmitglied mit gültigem Jahres- oder Tageserlaubnisschein.

(3) Preise Tageserlaubnisschein pro Stück im laufenden Geschäftsjahr für die Reismühlweiher des Fischerverein Hohenaltheim e.V., solange der Vorrat reicht, wie folgt:

a) Nichtmitglieder 25.- €.

b) Passive Mitglieder 10.-€.

c) Kinder / Jugendliche Mitglieder 10.-€.

d) Ehrenmitglieder erhalten, auf Verlangen, zwei Tageserlaubnisscheine im laufenden Geschäftsjahr gratis zur Eigenverwendung. Sind diese aufgebraucht gilt für jeden weiteren zu erwerbenden Tageserlaubnisschein ein Preis von 25.- €.

(4) Preise Jahreserlaubnisschein pro Stück im laufenden Geschäftsjahr für die Reismühlweiher des Fischerverein Hohenaltheim e.V., solange der Vorrat reicht, wie folgt:

- a) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder 80 € bis 01.03. des laufenden Geschäftsjahres, anschließend 100 € bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.
- b) Kinder / Jugendliche 40 € ganzjährig im laufenden Geschäftsjahr.
- c) Nichtmitglieder 300 € bis 01.09. des laufenden Geschäftsjahres, anschließend 200 € bis 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.
- (5) Passive Mitglieder können keine Jahreserlaubnisscheine erwerben.
- (6) Tages- und Jahreserlaubnisscheine für den gepachteten Forellenbach (Fl.-Nr. 478/2 Gemarkung Niederaltheim) sind den aktiven Vereinsmitgliedern vorbehalten.
- Preis Jahreserlaubnisschein pro Stück im laufenden Geschäftsjahr 50.- €, solange der Vorrat reicht.
- Preis Tageserlaubnisschein pro Stück im laufenden Geschäftsjahr: 15.- €, solange der Vorrat reicht.

§ 7 Regelung Arbeitsdienst

- (1) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich im laufenden Geschäftsjahr 20 Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen.
- (2) Die Arbeitsstunden können z.B. in Form von Grünpflege der Anlagen des Fischerverein Hohenaltheim e.V., Hilfe bei Veranstaltungen, Bewirtung der Fischerhütte oder Tätigkeiten an den Gewässern des Fischerverein Hohenaltheim e.V. abgeleistet werden. Sämtliches Ableisten der Arbeitsstunden ist mit dem Vorstand vor Erbringung abzuklären. Die Stunden werden vom Vorstand protokolliert.
- (3) Bei Nichterbringung bis zum Ende des Geschäftsjahres, wird pro Fehlstunde eine Ersatzleistung von 8.- € pro nicht erbrachter Arbeitsstunde zu Lasten des Mitglieds erhoben.
- (4) Bei Mitgliedern die im laufenden Geschäftsjahr in den Verein eintreten, werden die Arbeitsstunden anteilig für die im Geschäftsjahr verbleibenden Monate berechnet (gezwölfelt).
- (5) Aus besonderem Anlass kann das Erbringen der Arbeitsstunden einzelner aktiver Mitglieder vom Vorstand gekürzt oder ausgesetzt werden.
- (6) Der Vorstand ist von der Regelung Arbeitsdienst § 7 ausgenommen.

§ 8 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Ersatzleistungen werden prinzipiell mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Tages- und Jahreserlaubnisscheine können bei Übergabe bar entrichtet werden.
- (2) Das Vereinskonto wird bei der Raiffeisenbank Nördlingen geführt,

IBAN: DE10 7206 9329 0000 9015 12 BIC: GENODEF1NOE.

- (3) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(5) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Beitragshebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 10 Vereinsaustritt

(1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Eine Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss (siehe § 5 der Vereinssatzung).

(2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr indem die Mitgliedschaft beendet wird ist in vollem Umfang zu entrichten und wird nicht erstattet.

(3) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 31.12. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2025 in Kraft.